

Bieter/in:	Sachbearbeiter/in	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	

Stadt Bielefeld
 _____ - Submissionsstelle
 33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben Holzmodulbauten – Gymnasium Waldhof und Grundschule Ummeln		
Baustelle Gy Waldhof, Waldhof 8, 33062 Bielefeld; GS Ummeln, Quinttenweg 15, Bielefeld- Ummeln		
Angebot für Holzmodulbauten		
Projekt-Nr. ZVS 2026 0300	ausschreibende Stelle	Veröffentlichung im Amtsblatt EU ☐ ja
Vergabeverfahren ☒ öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren ☐ beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren ☐ freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren		Submissionsstelle der Stadt Bielefeld Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld 1. Etage, Zimmer 1.1.10, Bieterinnen/Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen!
Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit) 14.09.2026, 10:00 Uhr		Ende der Bindefrist (Datum) 14.10.2026
Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt: Indira Bukva, Tel. 0521 51 - 2290, Fax 0521 51 - 3350, indira.bukva@bielefeld.de		

Anlage:

Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A: (Die folgenden Angaben sind gem. VOB 2019 <u>zwingend</u> an dieser Stelle aufzuführen)	
Nettopreis:	_____ €
evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen ¹⁾ :	_____ % (kein Skonto)
Nettopreis einschließlich Nachlass	_____ €
Mehrwertsteuer (19 %)	_____ €
Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):	_____ €
Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote: _____	

¹⁾ hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

Ich bin / Wir sind		Nummer
☐	Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigefügt. ²⁾	
☐	ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

- a) Leistungsbeschreibung
Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe
- c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe
- d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld
- e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)
- f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
- g) Weitere Unterlagen:
 - ☒ Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
 - ☒ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen (Formblatt 124 VHB – Bund)
 - ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff. GWB
 - ☒ Zahlungsplan
 - ☒ GY-Waldhof und GS-Ummeln:
 - Pläne: Grundrisse, Ansichten, Schnitte
 - Brandschutzkonzepte
 - Fotodokumentation - Aufstellorte
 - Liegenschaftskataster
 - Erläuterungsberichte
 - Rahmenterminpläne

²⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,
- b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,
- c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.
- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.
- e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.
- f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, führt es zum Ausschluss des Angebotes.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

- 17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

- 17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.
- 17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgibt.
- 17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

- 17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

- 17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
- b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
- c) Lieferdatum
- d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- e) Art des Liefergutes
- f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

- 21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

- 21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

- 22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

- 22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

- 22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

- 22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

- 22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

- 22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- 23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

- 23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

- 23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.
- 23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

- 24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

- 24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.
- 24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

- 25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.
- 25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.
- 25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.
- 25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohnengesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.



Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- 1 Objektüberwachung
- 2 Preise und Vertragsform
- 3 Ausführungsfristen
- 4 Vertragsstrafen
- 5 Abnahme
- 6 Mängelansprüche
- 7 Rechnungen
- 8 Sicherheitsleistung
- 9 Weitere „Besondere
Vertragsbedingungen“

Bauvorhaben: Holzmodule am GY Am Waldhof und GS Ummeln

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin / der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen

- ☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen

- ☐ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☐ innerhalb Werktagen nach Auftragserteilung.
☒ am 19.10.2026.

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten

- ☐ Werktagen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.
☒ am GY am Waldhof 09.04.2027/GS Ummeln 26.05.2027.
☐

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind

- ☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

- ☒ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☐ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

☒ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

☐

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

☒ Stadt Bielefeld Amt: Immobilienservicebetrieb, Bielefeld; rechnung.isb@bielefeld.de

☐

☒ Die Maßnahme ist voraussichtlich in 5 Abschnitten abzurechnen.

☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:

☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.

☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 1.000.000,00 €

für sonstige Schäden 500.000,00 €
(Sach- und / oder Vermögensschäden)

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin / dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

- ☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

- ☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von **0,1 %** ihrer / seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

- ☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

9.3 Baustrom und Bauwasser

- ☒ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden vom Bauhauptunternehmer (Rohbau-gewerk) auf der Baustelle installiert. Für die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten Leistungen wird eine Kostenbeteiligung von **0,4 %** der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht, der Abzug erfolgt auch dann, wenn der AN die Leistungen nur zum Teil oder gar nicht in Anspruch nimmt:

- Stromverbrauch
- Wasserverbrauch
- Allgemeinbeleuchtung der Baustelle
- Bauheizung, falls erforderlich
- Bauschild
- Wasch- und WC-Einrichtung
- Schuttbeseitigung nur von Schutt, der sich nicht zuordnen lässt einschl. Mulden (Bauschutt von Arbeiten des AN regelt sich nach DIN 18299)

- ☐ Baustrom- und Bauwasseranschlüsse sind im Rahmen der Baustelleneinrichtung herzustellen. Verbrauchskosten sowie anfallende Gebühren und sonstige Nebenkosten sind vom Auftragnehmer zu übernehmen. Verbrauchskosten für andere Firmen sind gesondert in Rechnung zu stellen.



9.4 Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist im Rahmen seines Auftrages zur Einhaltung und Abstimmung mit anderen Unternehmern der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle geltenden Gesetze Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsausweisungen verpflichtet.

Der Unternehmer hat die Gefährdung seines Gewerkes zu ermitteln, die einschlägigen Regelwerke (s. o.) zu benennen, einen hiervon abgeleiteten Arbeitsschutz und Sicherheitsplan aufzustellen und die für die Durchführung verantwortliche Sicherheitsfachkraft zu benennen. Das aus den gewerkespezifischen Gefährdungen für andere am Bau Beteiligte resultierende Gefährdungspotential ist darzustellen. Das so erstellte Arbeitsschutzkonzept ist eine Woche vor Arbeitsbeginn dem Bauherrn vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustellenordnung einzuhalten. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass seine Beschäftigten auf der Baustelle entsprechende Sicherheitskleidung tragen.

Zahlungsplan

Gilt für jede Holzmodulanlage einzeln, ohne Auf- und Abbau

Gewerk: schlüsselfertiges Holzmodul

1. **AZ in Höhe von 15%** der beauftragten Leistungen bei Nachweis des Bearbeitungsstandes:
Nach Freigabe der Ausführungsplanung durch den AG
2. **AZ in Höhe von 30%** der beauftragten Leistungen bei Nachweis des Bearbeitungsstandes:
Nach Einbau der Fenster (Fotodokumentation)
3. **AZ in Höhe von 40%** der beauftragten Leistungen bei Nachweis des Bearbeitungsstandes:
Nach Gesamtmontage und Abnahme
4. **AZ in Höhe von 10%** der beauftragten Leistungen nach
Übergabe der vollständigen Dokumentationsunterlagen
5. **Schlusszahlung in Höhe von 5%** der beauftragten Leistungen
bei Nachweis des Bearbeitungsstandes:
Nach Abarbeitung aller Mängel

Dieser Zahlungsplan ist Vertragsbestandteil.

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

- Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18 299 -

Bauvorhaben: Holzmodule Bielefeld, GY am Waldhof, GS Ummeln

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Lage der Baustelle und Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.
GY am Waldhof: Der zweigeschossige Modulbau entsteht auf dem Schulhof des bestehenden Gymnasiums in der Innenstadt von Bielefeld, wobei der begrenzte Bauplatz sowie die bestehende Toranlage im Zufahrtsbereich bei der Baustelleneinrichtung besonders zu berücksichtigen sind. GS Ummeln: Der eingeschossige Modulbau wird auf einem freien Grundstücksbereich der bestehenden Grundschule errichtet, der zwischen dem Schulgebäude und der neuen Sporthalle liegt, sodass die Baustellenzufahrt und Erschließung über den Quittenweg erfolgen kann.
- 0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.
 Die Baumaßnahmen sind während dem laufenden Schulbetrieb der umgebenden Bestandsschulen durchzuführen. Lärmintensive Arbeiten sind vorab mit der Bauleitung abzustimmen.
- 0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.
2 Gebäude : GY am Waldhof: 2-geschossiger Holzmodulbau mit den Außenmaßen von ca. 13,10m x 29,40m und einer Höhe von ca. 7,30m., GS Ummeln: 1-geschossiger Holzmodulbau mit den Außenmaßen von ca. 13,20m x 29,40m und einer Höhe von ca. 3,60 m.
- 0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.
GY am Waldhof: Die Baustelle ist durch das öffentliche Straßennetz erschlossen, die beengten innerstädtischen Straßenquerschnitte sind zu beachten. GS Ummeln: Die Baustelle ist durch das öffentliche Straßennetz erschlossen, die geringen Straßenquerschnitte des Umliegenden Wohngebiets ist zu beachten. Der An- und Abtransport der Module erfolgt in voller Verantwortung des AN. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind vom AN einzuholen und durchzuführen. Siehe Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses, Allgemeine Baubeschreibung
- 0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.
Zugangsflächen für den Schulbetrieb und die Feuerwehrezufahrten der Bestandsschulen sind freizuhalten (Organisatorische Maßnahmen sind vorzusehen). Beeinträchtigungen der vorhandenen Außenanlagen und Wegeflächen sind zu vermeiden.
- 0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z.B. Montageöffnungen.
GY Waldhof: die Breite der Toranlage ca. 3,27 m ist zu beachten.
- 0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.
Bauwasser und Baustrom werden bauseits gestellt. Die dauerhaften Anschlüsse für Strom, Wasser, Daten und Entwässerung werden bauseits bis zum Übergabepunkt im Hausanschlussraum / Pumi 1 hergestellt.
- 0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.
Lagerflächen im erforderlichen Ausmaß sind vorhanden bzw. mit dem Schulbetrieb abzustimmen. Ein Baustellen-WC wird bauseits zur Verfügung gestellt. Die Baustelle wird bauseits eingezäunt
- 0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.
Bei beiden Baufeldern wird ein Planum und die Gründungsfundamente für den Modulbau bauseits erstellt. Der AN erstellt die Statik für Modulgebäude..
- 0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.
Das Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf Hydrologische Werte, Grundwasser etc.
- 0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.
keine
- 0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.
keine
- 0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten u. ä.
keine
- 0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Baustelle.
Der Baumbestand im Nahbereich der jeweiligen Baufelder ist zu beachten. Notwendiger Baumbeschnitt wird durch den AG bauseits vorbereitet. Beeinträchtigungen der vorhandenen Außenanlagen und Anpflanzungen sind zu vermeiden; dennoch erfolgte Schäden sind unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen.
- 0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs.
Dies ist in Vorbereitung der Modulmontage durch den AN zu planen und zu organisieren. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind vom AN einzuholen, zu genehmigen und durchzuführen, einschl. Kostenübernahme.
- 0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.
Die dauerhaften Medienanschlüsse werden bauseits bis zum Übergabepunkt hergestellt. Bestandsleitungen sind vor Ort zu prüfen
- 0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, und, soweit bekannt, deren Eigentümer.
Die Auskünfte zu bekannten Leitungen können zu Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

- 0.1.18 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.
siehe Kampfmittelfsondierung
- 0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.
Einschlägige Bestimmungen sind einzuhalten
- 0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.
Bauzäune um die Baufelder sind bauseits durch den AG vorbereitet Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).
- 0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile, vorliegende Fachgutachten u. ä.
Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).
- 0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.
Bei beiden Baufeldern wird ein Planum und die Gründungsfundamente vor Beginn der Modulmontage hergestellt Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).
- 0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.
Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.
Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).
- 0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.
Gründung, Absteckung und Medienanschlüsse werden bauseits erbracht (AG-Leistungen).
- 0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.
Einschlägige Bestimmungen sind einzuhalten.
- 0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen.
Es sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der BG-Regeln zu beachten und einzuhalten.
- 0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
/
- 0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.
/
- 0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.
Alle für Abladen und Montage erforderlichen Geräte und Hebezeuge (z. B. Mobilkran) sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.
- 0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.
Alle für Abladen und Montage erforderlichen Geräte und Hebezeuge (z. B. Mobilkran) sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.
- 0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und ggf. für welche Beanspruchung der Auftragnehmer seine Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.
Alle für Abladen und Montage erforderlichen Geräte und Hebezeuge (z. B. Mobilkran) sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.
- 0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Normen sind einzuhalten.
- 0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Normen sind einzuhalten.
- 0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Normen sind einzuhalten
- 0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.
Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis, GEG-Nachweis, Schallschutznachweis sowie Werkplanung sind vom AN zu erstellen und dem AG zu übergeben.
- 0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.
/
- 0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.
/
- 0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden sowie Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.
AG stellt Bauwasser, Baustrom und Baustellen-WC. Stahlbetonfertigteile als Gründungsunterlage werden bauseits geliefert. Siehe Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses, Allgemeine Baubeschreibung (Leistungen des Auftraggebers)
- 0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.
AG stellt Bauwasser, Baustrom und Baustellen-WC. Stahlbetonfertigteile als Gründungsunterlage werden bauseits geliefert. Siehe Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses, Allgemeine Baubeschreibung (Leistungen des Auftraggebers).
- 0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.
Koordination der Übergabepunkte für Medienanschlüsse ist in der Planungsphase mit dem AG abzustimmen. Im Übrigen keine gesonderten Angaben im LV
- 0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.
Einweisung des Nutzers vor Abnahme ist vom AN zu organisieren und zu protokollieren.
- 0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.
/

- 0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.
Wartungsanleitungen für alle TGA-Gewerke sind bei Abnahme zu übergeben.
- 0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.
/

Inhaltsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung	
Nr.		Bezeichnung	Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses	
01.01	Titel	Gebäude	2
01.02	Titel	Wartungen	34
		Zusammenfassung der Gliederungspunkte	36
		Bieterangabenverzeichnis	37

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
01.01 Titel Gebäude				
A0001	Funktionale Leistungsbeschreibung			
Ausführungsbeschr.	ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG Gegenstand dieser Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) sind Leistungen zur vollständigen Planung und betriebsbereiten und schlüssel-/bezugsfertigen Errichtung von Schulgebäuden in Holzraumzellenbauweise. Die Holzmodule sind so auszubilden und vorzurüsten, dass diese miteinander gekoppelt werden können und im Versetzungsfall problemlos wieder entkoppelt werden und mit einem Kran versetzt werden können. Der Leistungsumfang umfasst 2 Gebäude an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet Bielefeld. Es handelt sich um einen 2-geschossigen Gebäudetyp und einen 1-geschossigen Gebäudetyp, überwiegend gleicher Ausführung. Nachfolgend werden diese als Gebäude 1 und Gebäude 2 benannt: Gebäude 1; 2-geschossiger Gebäudetyp: Gymnasium am Waldhof Gebäude 2; 1-geschossiger Gebäudetyp: Grundschule Ummeln Allgemeine Baubeschreibung 2-geschossiger Gebäudetyp: 2-geschossiger Schulbau in Holzraumzellenbauweise. Die Grundrisse der beiden Geschoße sind gleich und bestehen aus: • 4 Klassenräume I-IV mit ca. je 60 m² Nutzfläche • 2 Mehrzweckräume 1+2 mit ca. je 14 m² Nutzfläche • 1 Flur / Garderobe mit Haupteingangstür und Nebeneingangstür mit ca. 64 m² • 1 Putzmittel-/ Technikraum mit ca. 8,5 m² Die gesamten Abmessungen des Gebäudetyps betragen ca. 13,10m x 29,40m und einer Höhe von ca. 7,30m. Die Erschließung sowohl des Erdgeschosses als auch des Obergeschosses erfolgt über außenliegende Stahltreppen, die durch auskragende Vordächer und einer stirnseitige Wandscheibe am Austrittspodest witterungsgeschützt sind. Das Gebäude erhält eine hinterlüftete horizontale Holzfassade und wird mit einem foliengedeckten Flachdach mit seitlicher Attikaausbildung nach oben abgeschlossen. Aufgrund der Holzraumzellenbauweise ist das Gebäude unterlüftet. Die Module sind aufgeständert auf Fundamentstreifen aufgelegt, so dass sich ein Luftraum von ca. 30 cm unter dem gesamten Gebäude befindet. 1-geschossiger Gebäudetyp: 1-geschossiger Schulbau in Holzraumzellenbauweise. Die Räume des Erdgeschoßes gliedern sich wie folgt: • 3 Klassenräume I-III mit ca. je 64 m² Nutzfläche • 3 Mehrzweckräume mit ca. je 14 m² bzw. ca. 20 m² Nutzfläche • 1 Flur / Garderobe mit Haupteingangstür und			
- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag:		

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Nebeneingangstür mit ca. 87 m² • 1 Differenzierungsraum mit ca. 20 m² Nutzfläche • 1 Putzmittel-/ Technikraum mit ca. 8,5 m² Die gesamten Abmessungen des Gebäudetyps betragen ca. 13,20m x 29,40m und einer Höhe von ca. 3,60 m. Die Erschließung des zwecks Unterlüftung der Holzkonstruktion aufgeständerten Erdgeschosses erfolgt über zwei außenliegende Stahltreppen, die durch auskragende Vordächer und einer stirnseitige Wandscheibe am Austrittspodest witterungsgeschützt sind. Das Gebäude erhält eine hinterlüftete horizontale Holzfassade und wird mit einem foliengedeckten Flachdach mit seitlicher Attikaausbildung nach oben abgeschlossen. Die Module sind aufgeständert auf Fundamentstreifen aufgelegt, so dass sich ein Luftraum von ca. 30 cm unter dem gesamten Gebäude befindet. TERMINE Fertigstellungstermine Der Auftragnehmer hat die Leistungen je Gebäude vollständig und abnahmefähig zu erbringen bis: Gebäude 1 – Waldhof: 04/2027 Gebäude 2 – Ummeln: 05/2027 Abnahmevoraussetzungen: Die Abnahme erfolgt spätestens zum jeweiligen Fertigstellungstermin, sofern: • sämtliche Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht sind, • alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, • keine sicherheitsrelevanten Mängel mehr vorliegen, • insbesondere Standsicherheit, Brandschutz und Flucht-/Rettungswege nachweislich umgesetzt und funktionsfähig sind, • die Gebäude für den bestimmungsgemäßen Schulbetrieb nutzbar sind. Nutzbarkeit / Zweckbestimmung: Die Gebäude sind als Schulgebäude herzustellen. Voraussetzung der Abnahme ist die uneingeschränkte Nutzbarkeit zum Unterrichtsbeginn, insbesondere ohne Gefährdung von Personen. Abnahme: Die Abnahme erfolgt spätestens zu den oben genannten Terminen je Gebäude. Eine Abnahme ist nur bei vollständiger Erfüllung der Abnahmevoraussetzungen zulässig.			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Eine Nutzung vor Abnahme ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Freigabe zulässig.			Übertrag:
	ANLAGENVERZEICHNIS			
	• Bauantragsunterlagen Holzmodulgebäude (Waldhof) - Lageplan Waldhof (1332-AR-EI-10010) - Grundrisse (1332-AR-EI-10020) - Ansichten/ Schnitte (1332-AR-EI-10021) - Erläuterungsbericht Bauantrag Waldhof - Brandschutzkonzept Waldhof - Fotos Aufstellort Waldhof - Rahmenterminplan Waldhof - Liegenschaftskataster Waldhof • Bauantragsunterlagen Holzmodulgebäude (Ummeln) - Lageplan (1332-AR-EI-10010) - Grundrisse (1332-AR-EI-10020) - Erläuterungsbericht Bauantrag Ummeln - Brandschutzkonzept Ummeln - Fotos Aufstellort Ummeln - Rahmenterminplan Ummeln - Liegenschaftskataster Ummeln • Zahlungsplan • BVB Holzmodule (Besondere Vertragsbedingungen) • ATV für Bauleistungen			
	LEISTUNGSUMFANG, LEISTUNGSABGRENZUNG			
	Leistungsumfang des AN sind die erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen für die schlüssel-, funktions- und bezugsfertige Errichtung der Schulmodulbauten. Die Baustelle wird mit einem Bauzaun bauseits umzäunt. Die dauerhaften Anschlüsse für Strom, Wasser, Zuleitung Daten und Alarmierungseinrichtungen von Bestandsanlage und Schmutz- und Regenwasserleitungen bis zum definiertem Übergabepunkt werden bauseits erstellt. Die in dieser FLB zu ausgewählten Leistungsinhalten beschriebenen Leistungsanforderungen sind jedoch nicht abschließend und vollumfänglich. Dementsprechend gehören auch alle Leistungen, die nicht explizit benannt oder detailliert beschrieben sind, zum Leistungsumfang des AN, sofern sie zur Erfüllung der durch diese FLB beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Insbesondere wird hier auf die schlüsselfertige und gebrauchsfertige Erstellung des Bauvorhabens hingewiesen. Der AN verpflichtet sich den AG (Auftraggeber) auf Fehler oder Mängel in der Leistungsbeschreibung hinzuweisen, sobald sie ihm bekannt werden. Der Festpreis muss alle Nebenleistungen gemäß VOB beinhalten. Ebenso			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	sind die Herstellung, Vorhaltung und spätere Entfernung der für alle Leistungen des AN erforderliche Baustelleneinrichtung auf dem Baugrundstück und alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzukalkulieren. Mit vorgenannter Maßgabe gehören alle in dieser FLB beschriebenen Leistungen zum Leistungsumfang des AN. Ausgangspunkt für die Bemessung des Leistungsumfangs des AN sind sodann diese FLB, einschließlich Anlagen. Leistungen des Auftraggebers (AG) Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen als Mitwirkungs- und Vorleistungspflichten: • Der AG stellt die vollständige Genehmigungsplanung her und holt die Baugenehmigung sowie sämtliche ggf. zusätzlich erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung des Bauwerks ein. • Der AG stellt eine Standortbewertung des Tragwerksplaners zur Gründung (Baugrund-/Standortbewertung) zur Verfügung. • Der AG übernimmt die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnung(en) sowie deren Durchführung, soweit diese für die Bauausführung erforderlich sind. • Der AG stellt die Gründung des Modulgebäudes einschließlich aller Fundamente her, basierend auf der vom AN zu erstellenden statischen Berechnung sowie unter Berücksichtigung der vorgegebenen Gründungsvarianten. • Der AG veranlasst die Durchführung behördlich vorgeschriebener Abnahmen und trägt die hierfür anfallenden Gebühren. • Der AG beauftragt ggf. erforderliche Prüfungen bautechnischer Nachweise (Prüfstatik, Prüfsingenieurleistungen) und trägt die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren. • Der AG stellt die medientechnische Erschließung (Schmutzwasser, Trinkwasser, Elektro, Daten) bis zum Übergabepunkt am Modulgebäude her. • Der AG übernimmt die formale Freigabe der durch den AN erstellten Ausführungs- und Werkplanung nach Prüfung innerhalb der vereinbarten Fristen. Leistungen des Auftragnehmers (AN) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Planungs-, Nachweis-, Herstellungs- und Ausführungsleistungen für die schlüsselfertige Herstellung des Modulgebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesbauordnung sowie einschlägigen DIN-Normen.			Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Planungs- und Nachweisleistungen • Objektplanung Gebäude (in Anlehnung and die Grundleistungen der HOAI LPH 5 Ausführungsplanung), zur Vorlage vollständiger, prüf- und freigabefähiger Planunterlagen • Planung der Technischen Ausrüstung, zur Vorlage vollständiger, prüf- und freigabefähiger Planunterlagen • Bauüberwachung der Technischen Ausrüstung • Erstellung der Werk- und Montageplanung (Hochbau, TGA, Elektro, Heizung, Sanitär) einschließlich der erforderlichen Detail-, Montagepläne. • Erstellung von Fliesen und Deckenspiegeln, Türlisten sowie Detailplanungen • Planung und Ausführung von Brandschottungen einschließlich dauerhafter fachgerechter Verschlüsse der Durchdringungen • Tragwerksplanung einschließlich prüffähiger statischer Berechnung (Stand sicherheitsnachweis) und Positionsplänen unter Berücksichtigung der bauseits vorgegebenen Gründungsvarianten • Nachweis der Standsicherheit einschließlich Einwirkungen (u. a. Verkehrslast 3,0 kN/m², Schneelastzone 2) • Nachweis des konstruktiven Brandschutzes einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsdauer F30 für tragende und aussteifende Bauteile. • Bauphysikalische Nachweise: Wärmeschutz gemäß GEG 2020 (Nichtwohngebäude) sowie Schallschutz gemäß den bauordnungsrechtlichen Anforderungen • Erstellung sämtlicher prüffähiger Nachweise zur Vorlage bei Prüfstatik und Behörden			
	Koordination, Abstimmung und Genehmigungsbegleitung • Wahrnehmung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Anzeige-, Nachweis- und Dokumentationspflichten im Rahmen der Bauausführung • Einholung von Zustimmungen im Einzelfall bei Verwendung nicht bauaufsichtlich zugelassener Bauprodukte oder Bauarten • Organisation und Durchführung von mindestens drei Planungs- und Koordinationsbesprechungen einschließlich Protokollführung • Durchführung eines Ortstermins zur Abstimmung der standortspezifischen Randbedingungen mit dem AG • Abstimmung sämtlicher Medienübergabepunkte (TGA-Anschlüsse) mit dem AG in der Planungsphase			
	Prüf- und Freigabeprozesse • Vorlage sämtlicher Ausführungs- und Werkplanungen zur schriftlichen Freigabe durch den AG • Einhaltung einer Prüf- und Freigabefrist von mindestens 10 Werktagen vor Fertigungsbeginn			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: - Fertigungsbeginn der Module ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den AG sowie ggf. Prüfstatiker - Übergabe aller prüffähigen Nachweise in mindestens dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich digital im PDF-Format Herstellung, Fertigung und Qualitätssicherung - Herstellung der Modulgebäude nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß freigegebener Werkplanung - Sicherstellung der Übereinstimmung mit allen statischen, brandschutztechnischen und bauphysikalischen Nachweisen - Eigenverantwortliche Qualitätssicherung während der Fertigung Transport, Logistik und Baustellenleistungen - Transport der Modulbauteile zur Baustelle einschließlich Organisation und Beschaffung sämtlicher erforderlicher Transportgenehmigungen - Einholung und Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen im Zusammenhang mit Transport und Anlieferung - Sicherung des Transport- und Baustellenbereichs während der Anlieferung - Einsatz geeigneter Hebezeuge und Krantechnik für Entladung und Montage - Koordination und Abstimmung der Transport-, Anliefer- und Montageabläufe mit Auftraggeber und Nutzer unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebs - Berücksichtigung der Anforderungen des laufenden Schulbetriebs bei der Planung und Durchführung der Baustellenlogistik und Montageabläufe. Montage und Einbau - Montage der Modulgebäude auf der bauseits hergestellten Gründung - Fachgerechte Verbindung, Ausrichtung und Fixierung der Module - Koordination und Durchführung aller Montagearbeiten einschließlich Nebenleistungen wie z.B. die Gestellung und Vorhaltung aller für das Abladen und die Montage der Module erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Hebezeuge (z. B. Mobilkran). Abschluss- und Nebenleistungen - Vollständige Endreinigung aller Boden-, Wand- und Deckenflächen einschließlich aller Einbauten - Reinigung aller Fenster und Türen innen und außen - Reinigung sämtlicher Außenbauteile von Produktions- und			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: Montageverschmutzungen • Beseitigung von Rückständen (z. B. Bohrstaub, Späne, Verpackungsreste) • Dokumentationszusammenstellung und Übergabe der Revisionsunterlagen BESTANDSUNTERLAGEN / DOKUMENTATION Die Dokumentationspflichten zur bauordnungsrechtlichen Abnahme sind alleinige Sache des AN. An dieser Stelle werden nur die Pflichten aufgeführt, die im Verhältnis zwischen AG und AN einer Regelung bedürfen. Der AN hat spätestens 1 Woche vor der VOB-Abnahme die vollständige Dokumentation dem Auftraggeber, in mindestens 2-facher Ausfertigung zu übergeben sowie zusätzlich in digitaler Form als PDF-Datei(en). Die Dokumentation muss mindestens alle vom AN über die Projektlaufzeit erarbeiteten Dokumente (Schriftverkehr, Protokolle, Berechnungen) und Planunterlagen (alle Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen) enthalten - darüber hinaus gelten folgende Anforderungen: 1. Formale Übergabeunterlagen • Übergabe sämtlicher Unterlagen 2-fach in Papierform sowie vollständig digital als PDF • Beteiligtenliste (ausführende Firmen, Nachunternehmer) • Protokoll über die förmliche Abnahme • Protokoll über die Einweisung des Bedien-/Wartungspersonals • Während der Projektlaufzeit erwirkte Genehmigungen und Zustimmungen • Protokoll der Einweisung des Nutzers 2. Gesetzliche, bauordnungsrechtliche und technische Nachweise • Standsicherheitsnachweis • Nachweis des konstruktiven Brandschutzes • Nachweis nach GEG 2020 / Wärmeschutznachweis nach gültigen Normen • Verwendungsnachweise und Prüfzeugnisse gemäß HBO • Schallschutznachweis • Nachweis zur Raumluftqualität / Raumluftmessungen • Durchführung und Dokumentation Blower-Door-Messung 3. Planungsunterlagen / Werk- und Bestandsplanung 3.1 Werkplanung (Hochbau / TGA) • Werkplanung Hochbau • Werkplanung Elektro • Werkplanung Heizung • Werkplanung Sanitär • Weitere erforderliche Unterlagen (z. B. Statik, Heizlastberechnung, EnEV/GEG-Berechnungen) 3.2 Bestandspläne Hochbau Fundamentpläne (Übernahme der Planung AG)			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	• Grundrisse, Schnitte, Ansichten (M 1:50) • Konstruktionsschnitte einzelner Bauteile (M 1:10)			
	3.3 Revisions- und Bestandspläne TGA			
	• Revisionspläne Heizung (PDF) • Revisionspläne Sanitär • Revisionspläne Elektro • Systemschnitte der technischen Anlagen • Leitungs- und Trassenpläne			
	4. Technische Dokumentationsunterlagen / Prüf- und Messprotokolle			
	• Fachbauleitererklärungen aller Gewerke • Fachunternehmererklärungen der technischen Gewerke • Abnahmebescheinigungen aller abnahmerelevanten Anlagen • Mess- und Prüfprotokolle (TÜV, Sachkundige/Sachverständige) • Prüfbücher, z. B.: Messprotokolle Schleifen- und Isolationswiderstände, Messprotokolle Datenleitungen, Messprotokolle Erdungsanlage • Blitzschutz: Prüfprotokoll und Blitzschutzprüfbuch gemäß VOB/C DIN 18382 und 18384 für den Blitzschutz • Inbetriebnahmeprotokolle Elektro • Wartungs- und Prüfplan inkl. Liste aller überwachungspflichtigen Anlagen einschl. Prüffristen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften			
	5. Anlagen-, Produkt- und Materialdokumentation			
	• Anlagenbeschreibung • Datenblätter der verwendeten Materialien, Produkte, Einbauteile • Bauteildokumentation • Baustoffkataster • Herstellerdatenblätter • Prüfzeugnisse • Sicherheitshinweise • Farb- und Materialliste / Raumbuch (Wand, Boden, Decken, Fenster, Türen) • Verwendungsnachweise / Produktzulassungen • Passwörter für Vollzugriff auf anlagenbezogene Systeme			
	6. Bedienungs-, Betriebs-, Wartungs- und Ersatzteilunterlagen			
	• Bedienungs- und Betriebsanleitungen aller Anlagen inkl. Hinweise zu bestimmungsgemäßer Verwendung und Fehlgebrauch • Wartungs-, Pflege- und Reinigungsanleitungen • Anleitungen zur Instandhaltung • Ersatzteilliste aller relevanten Bauteile • Liste der kritischen Ersatzteile (lange Lieferzeiten)			
	7. Projektbegleitende Dokumentation			
	• Bautagebuch (digital und/oder analog) • Fotodokumentation über den Projektverlauf • Sonstige für den sicheren Betrieb erforderliche Bescheinigungen			
	Übertrag:			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
ERSTELLEN UND AUFBAUTEN				
Generelle Anforderungen Die gesamte Bauausführung hat so zu erfolgen, dass sie den Anforderungen der Planung, der Baugenehmigung einschließlich den statischen Erfordernissen und den Anforderungen des Brandschutzes und der Bauphysik vollumfänglich und uneingeschränkt entspricht. Geltende Bauvorschriften zur Energieeinsparung sind einzuhalten. Bei der Ausführung sollen nur auf dem Markt gängige Markenfabrikate zur Anwendung kommen, bei denen Gewährleistung und Wartung in der Betriebsphase sichergestellt sind. Im Objekt verbleibende Bauteile müssen zum Zeitpunkt des Einbaus neu und ungebraucht sein. Der AN ist für die Erstellung aller erforderlichen Pläne und Unterlagen verantwortlich. Das Gebäude wird gemäß den Vorgaben des Gebäude-Energiegesetzes (GEG) errichtet.				
Kennzeichnungspflichten Der AN hat Sorge zu tragen, dass alle Bauteile mit CE-Kennzeichnungen (Conformité Européenne) gekennzeichnet sind. Der Hersteller/Lieferant bestätigt mit der Kennzeichnung, dass seine Produkte den zutreffenden EU-Richtlinien entsprechen. Ergänzend sind mit Anlieferung die Liefernachweise der relevanten Bauteile zu übergeben.				
Medienanschlüsse Alle Medienanschlüsse (auch Abwasser) werden bauseits bis zur gemeinsamen Schnittstelle hergestellt. Ab dieser Schnittstelle obliegen Planung und Herstellung dem AN. Als bauliche Schnittstelle wird die Außenkante des Gebäudes einschließlich der Treppenläufe definiert. Anschlussbauteile, Leitungen ab dieser Schnittstelle sind im Auftragsvolumen des AN.				
Baustelleneinrichtung, Baustellenlogistik Alle für die Abwicklung der Baumaßnahme erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen sowie deren Auf- und Abbau, den An- und Abtransport, Umbau, Umsetzen, Anmietung von Fremdflächen hat der AN komplett und vollständig zu erbringen. Vor Beginn der Arbeiten ist der AN dazu verpflichtet, einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und dem AG zu übermitteln. Der AG stellt für die Baustelleneinrichtung nur das Baufeld zur Verfügung. Darüberhinausgehende Flächen sind - sofern vom AN benötigt - mit dem AG abzustimmen. Der Vorzustand ist im Rahmen einer Beweissicherung durch den AN unter Beisein				

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	des AG zu dokumentieren und nach Bauausführung vor Fertigstellung bei Beschädigung wieder herzustellen. Der AN ist für die Beantragung der zur Leistungserbringung erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse, Sperrungen des öffentlichen Verkehrs, deren Genehmigung und die ggf. erforderlichen Umleitungen selbst verantwortlich. Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden vom Unternehmer (Rohbau-Gründung) auf der Baustelle installiert. Für die Bereitstellung der nachfolgend aufgeführten Leistungen wird eine Kostenbeteiligung von 0,4 % der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht, der Abzug erfolgt auch dann, wenn der AN die Leistungen nur zum Teil oder gar nicht in Anspruch nimmt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Baudurchführung entstehenden Abbruchmaterialien und Abfälle sind Eigentum des AN und eigenverantwortlich zu sammeln, zu lagern, abzutransportieren und zu entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt der AN. Die Baustelle sowie darüber hinaus in Benutzung genommene Flächen der Baustelleneinrichtung sind stets sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Der AN ist für seine bauleistungslogistischen Prozesse allein verantwortlich. Die Baustellenlogistik, inkl. Baustellen Zu- und Abfahrten sind so zu planen und zu betreiben, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft entstehen. Das Aufstellen vom Kran hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Kann ein Überschwenken benachbarter Grundstücke nicht vermieden oder ausgeschlossen werden, so sind die Grundstücksbesitzer durch den Auftragnehmer nach dem Nachbarschaftsrecht zu verständigen. Die Aufstellung und der Betrieb des Baukrans muss in rechtlicher Hinsicht durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß abgesichert sein. Baustraßen, Kranbahn etc. sind später wieder zu entfernen. Jegliche Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen sind entsprechend der Forderungen des Straßenbauamtes zu beheben oder die anfallenden Kosten hierfür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Vorhandene Grenzsteine und Vermessungsmarkierungen sind mit Beginn der Arbeiten im Zuge der Baustelleneinrichtung bis zum Räumen der Baustelleneinrichtung zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über den Verlauf von Leitungen, Kabeln (unter- und überirdisch) zu informieren. Der AN hat sich zu vergewissern, dass alle Medien, Anlagen und Leitungen vor Beginn seiner Bautätigkeit frei geschaltet sind, soweit Anlagen nicht im Betrieb verbleiben. Nicht in der Lage bekannte Medien, Anlagen und Leitungen hat der AN festzustellen und bei seiner Bauausführung in jeder Hinsicht zu berücksichtigen. Sämtliche, zur Erbringung der Gesamtleistung erforderlichen Bauhilfsleistungen, wie Gerüste, Rüstungen, Material-/Personenaufzüge und sonstige Hebezeuge, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sowie alle temporären			Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Maßnahmen für Bauzwischenzustände, wie z.B. Hilfskonstruktionen auf Dächern, in Gebäuden, Schächten, Technikzentralen oder in den Freianlagen gehören zum Leistungsumfang. Alle Baubehelfe hat der AN zurückzubauen und zu entsorgen, sie dürfen im Gebäude und in den Freianlagen nach Ende der Bauausführung nicht verbleiben. Nach Abschluss der Arbeiten ist der AN dazu verpflichtet, selbständig die Abnahmen der öffentlichen Flächen mit den entsprechenden Behörden durchzuführen. Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Flächen, auch durch Dritte, z.B. durch das Tiefbauamt, zu diesem Zweck beauftragte Arbeiten, hat der Auftragnehmer zu tragen. Erdarbeiten Die Herstellung eines Planums und aller Gründungsarbeiten einschl. Grundleitungen sind nicht im Leistungsumfang des AN und werden bauseits zur Verfügung gestellt. Gründung (Statisch / Fundamente) Leistungen des Auftraggebers (bauseits): • Die Erdarbeiten für die Gründung werden bauseits hergestellt. • Die gesamte Gründung einschließlich Fundamentender wird bauseits hergestellt, einschließlich aller gemäß Standortbedingungen erforderlichen Schichten sowie Einzel- bzw. Streifenfundamente in Stahlbetonbauweise. Leistungen des Auftragnehmers: • Die Leistungen des Auftragnehmers beginnen an der Gründungsebene der Modulgebäude. Die Ausführung der Auflagerpunkte sind unter Abstimmung mit dem AG und ggf. Prüfstatiker zu koordinieren. Erd- und Kanalarbeiten / Grundleitungen Leistungen des Auftraggebers (bauseits) • Die Erdarbeiten für die Grundleitungen werden bauseits hergestellt. • Herstellung der Grundleitungen bis zu den Übergabepunkten für Schmutz- und Regenwasser erfolgt bauseits. Leistungen des Auftragnehmers • Fachgerechter Anschluss der neuen Entwässerungsleitungen (Regen- und Schmutzwasser) an die vorhandenen bzw. bauseits hergestellten Grundleitungen. • Koordination und Abstimmung der Anschlussdetails mit dem AG und den bauseitigen Leitungsführungen. Rohrgräben für Medienleitungen Die Herstellung der Rohrgräben für Medienleitungen erfolgt bauseits.			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: • Der Auftragnehmer ist für die technische Abstimmung der Leitungsführung, Anschlussdetails und Übergabepunkte verantwortlich. • Die Einbindung der Medien (Schmutzwasser, Regenwasser, ggf. weitere Medien gemäß Planung) erfolgt durch den Auftragnehmer an den definierten Übergabepunkten. Rohbauarbeiten Die Rohbauarbeiten im Sinne dieser FLB umfassen alle Bauleistungen der äußeren Kontur (ohne Fassade), einschließlich der Dachkonstruktion, der gebäude- und raumumschließenden Bauteile, tragend oder nicht tragend, jeweils im Rohzustand. Davon ausgenommen sind die Fundamente. Die Anforderungen aus der technischen Gebäudeausrüstung und der Fassade sind zu berücksichtigen. Bei der Materialfestlegung von Innenwänden hat der AN alle Ausbauanforderungen zu berücksichtigen, insbesondere den späteren Wandaufbau und wandhängende Lasten. Die leitfähige Verbindung der Stahlvorrichtung mit dem Erdreich ist sicherzustellen. Für Installationen der TGA sind im erforderlichen Umfang Leerrohre in die Bauteile einzulegen. Der Umfang der Leerrohrverlegung ergibt sich aus der Planung der technischen Gebäudeausrüstung des beauftragten TGA-Planers. Die Anforderungen des Brandschutzes sind zu beachten. Unterkonstruktionen unter Geräten der Haustechnik sind nach Erfordernis schall- und vibrationsentkoppelt herzustellen. Konstruktiver Holzbau Das Gebäude wird hauptsächlich in Raumzellenbauweise gefertigt. Die Unterrichtsräume, Mehrzweckräume sowie die dazugehörigen Nebenräume entstehen aus vorgefertigten Modulen. Konstruktion in Form von Gebäudemodulen in Holzrahmenbauweise (Boden, Wand, Decke), einschl. mineralischer Wärmedämmung in Wand und Boden und Wärmedämmung nach Wahl des AN im Dachbereich, Dampfsperr-/Dampfbremsfolien sowie innen- und außenseitiger Beplankung. Die Module sind so auszubilden und vorzurüsten, dass diese miteinander gekoppelt werden können und im Versetzungsfall zerstörungsfrei wieder entkoppelt werden und mit einem Kran mehrfach versetzt werden können. Die Aufbauten der Außenhülle sind gem. des durch den AN auszufertigen Wärmeschutznachweis zu wählen. Die Luftdichtigkeit des Modulbaues ist in besonderem Maße zu berücksichtigen und ist durch den AN durch einen Blowerdoor-Test zu überprüfen und nachzuweisen. Mindestanforderungen des AG an Dämmstärken / Außenbauteile: Dämmung der Außenwände: mind. 20 cm WLG 035			
- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag:		

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	• Dämmung des Flachdaches: mind. 26 cm WLG 035 • Dämmung der Bodenplatte: mind. 20 cm WLG 035 • Fenster $U_w \leq 0,9 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ (Gesamtes Fenster) • Außentür $U_w \leq 1,1 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ (Gesamte Türanlage) Die außenliegenden Treppen werden aus verzinktem Stahl ausgeführt, die stirnseitige Abschlusswand und die Überdachung der Treppenläufe sind in Holzbauweise herzustellen. Geschoß-Decken: Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend sein. Konstruktiver Stahlbau / Treppenanlagen Podest- und Treppenlauf-Konstruktionen vor Haupt- und Nebeneingangstüren aus Profilstahl, Geländerkonstruktion aus Stahl-Rechteckrohr, ca. 60 x 20 mm, mit Obergurt und Untergurt und dazwischen liegenden senkrechten Stäben im Abstand von < 12 cm. Geländerhöhe: 1,10 m. Handlauf innenliegend auf Höhe: 85 cm, beidseitig, rund, d= 45 mm, in Edelstahl gebürstet. Stufen- und Podestbeläge aus rutschhemmenden feuerverzinkten Gitterrosten, Maschenweite ca. 30 x 10 mm, mit gelochter Sicherheitsantrittskante. Die Stufen sind als geschlossene Setzstufen, mit gelochter Sicherheitsantrittskante, Auftrittsbreite ca. 30 cm vorzusehen. Die Sockelausbildung der Podeste und der Treppenläufe sind umlaufend mit geeigneten nichtbrennbaren Materialien (Aluminiumblech, Langlochung versetzt $w = 5 \text{ mm}$, $l = 20 \text{ mm}$, Stärke 2mm.) auszuführen, geschlossen, wetter- und trittfest, ebenso der Zwischenraum zwischen Treppenläufen und Holzmodul. Die Ausführung hat rundum mit nichtbrennbaren Baustoffen zu erfolgen. Die Verkleidung soll sich dem vorhandenen Bodenniveau anpassen. Der Abschluss ist so auszubilden, dass Kinder nicht darunter kriechen oder greifen können und Nagetiere nicht unter die Podeste/Treppen gelangen können. Die Laufbreite der Treppe beträgt mind. 1,50 m. Treppenpodeste zum EG: Ein Podest, ca. 1,50 m x 1,60 m (Anschluss an Türauftritt ist zu beachten), als auf die Konstruktion aufgelegte Gitterrostebene. Treppenpodeste zum EG zum OG: Ein Podest, ca. 1,50 m x 1,60 m, (Anschluss an Türauftritt ist zu beachten), als auf die Konstruktion aufgelegte Gitterrostebene. Zwischenpodeste ca. 1,50 m x 1,20 m, als auf die Konstruktion aufgelegte Gitterrostebene. Als Unterlaufschutz der Teppen zum OG ist mindestens bis zu einer lichten Kopfhöhe von 2,00 m unter den Stahlträgern eine			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Einhausung mit verzinkten Stahl-Lochblechen (Langlochung versetzt w = 5 mm, l = 20 mm, Stärke 2mm) und einer Revisionstür ca. 1,00 x 2,00 m mit PZ-vorgerichtetem Schloss auszuführen. Fassade Die Fassadenflächen sind mit einer vorgehängten, hinterlüfteten Fassade zu versehen, einschl. erforderlicher systemzugehöriger Unterkonstruktion, Unterdeckbahn sowie aller Tropf-/Sockelprofile, Fensterbänke, Sohlbänke, Einfassungen und Eckausbildungen. Bekleidung aus horizontaler Fassadenschalung aus Lärche unbehandelt, Brettbreite / Lamellenbreite max. 120 mm, sichtbare Befestigung, offene oder geschlossene Konstruktion. Zwischen der Holzfassade EG und OG ist ein umlaufendes beschichtetes mehrfach gekantetes Stahlblech Z-Profil als Brandsperre einzubauen. Die Tropf-/Sockelprofile, Fensterbänke, Sohlbänke, Einfassungen und Eckausbildungen sind farblich passend zur Fassadenbekleidung auszuführen. Die Sockelausbildung ist umlaufend um das ganze Gebäude auszuführen, Lochbleche aus Aluminium, wetter- und trittfest, Langlochung versetzt w = 5 mm, l = 20 mm, Stärke 2mm. Die Ausführung hat rundum mit nichtbrennbaren Baustoffen zu erfolgen. Die Verkleidung hat sich dem vorhandenen Bodenniveau anzupassen. Der Abschluss ist so auszubilden, dass Kinder nicht darunter kriechen oder greifen können und Nagetiere nicht unter das Modulbaugebäude gelangen können. Ebenso dürfen keine brennenden Gegenstände unter das Gebäude geworfen werden können. Fenster, Außentüren Fensterelemente (RC 2): Fensterelemente als einbruchhemmende Fenster nach Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627, als Kunststoff-Fenster, innen- und außenseitig weiß, als 2-flügliges Dreh-Kipp-Fenster mit Mittelposten, nach innen öffnend, mit verdeckt liegendem Dreh-Kipp-Beschlag mit Einhandbedienung, mit einer in Dreh- und Kippstellung wirksamen Fehlbedienungssperre, Scheren- und Ecklager verdeckt liegend im Falz eingebaut, Fenstergriff-Getriebe mit Rastpunkten in Dreh-, Kipp- und Verschlussstellung, Fenstergriff aus Aluminium nach Vorgabe des Systemgebers, Wärmeschutzverglasung als Sicherheitsglas nach DIN EN 356, Klasse P4A, Wärmedurchgangskoeffizient für das ganze Element: $U_w = 0,9 \text{ W/(m}^2\text{K)}$, Luftdurchlässigkeit: Klasse 4 (DIN EN 12207) / Klasse C (DIN 18055) Schlagregendichtigkeit: Klasse 9A (DIN EN 12208) / Klasse C (DIN 18055) Schallschutzklasse: SK 2 nach VDI 2719 und DIN 4109			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Sonnenschutzverglasung: Lichtdurchlässigkeit max. 71% TL Fenstergriffe: Fenstergriffe in Aluminium, in U-Form und passender ovaler Rosette, passend zu den Türdrückern. Mindestgröße der lichten Fensteröffnungen pro Modul: ca. 1,70 m Höhe x 2,10 m Breite. Alle Dreh-Kipp-Fensterflügel werden mit einer separaten Drehsperre mit Schlüsselbedienung ausgestattet. Fensterelement angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Innenfensterbänke: Die Innenfensterbänke sind in massiver Lärche geölt auszuführen. Für den Übergang Schrammbord - Fensterbank ist vor Ausführung eine Detaildarstellung auszufertigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Schrammboard und Überstand der Fensterbank sollen bündig miteinander ausgeführt werden, Kanten mit 4mm abgerundet. Sonnenschutzanlagen für Fenster: Ausführung als Vorbausystem, außenseitig vor den Fenstern montiert, mit textilem Sonnenschutz-Behang als Textilscreen, Glasfasergewebe, senkrecht laufend, mit quadratischem Blendenkasten und seitlichen Führungsschienen, Bedienung mechanisch von innen mittels Handkurbel, Transmission < 5% (innen und außen). Außentüren (RC 2) als Notausgangstüren: Außentürelemente als einbruchhemmende Türen nach Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627 und Notausgangstür mit Antipanik-Schloss (DIN EN 179), als Aluminium-Rahmen-Türen mit Ganzglasfüllung, innen weiß, Aluminium außen weiß, Türflügel als Rahmentürflügel, mit Ganzglasfüllung dichtschießend im zweigeschossigen Holz-Modulbau, nach außen öffnend, Glasfüllungen aus Wärmeschutzverglasung als Sicherheitsglas nach DIN EN 356, Klasse P4A, Türbänder dreidimensional verstellbar, mit Antipanik-Riegel-Fallen-Schloss nach DIN EN 179, mit Schließfunktion "B" (Wird nur die Fluchtfunktion benutzt, ist der Zugang von außen nach dem Zufallen der Tür wieder versperrt. Bei Entriegelung der Tür über den Schließzylinder ist der Zugang von beiden Seiten möglich), schwere Ausführung, eintourig, mit druckgesichertem Fallenriegel, PZvorgerichtet, Bodenschwelle aus Aluminium EV1, thermisch getrennt, mit Türdrückergarnitur aus Edelstahl innen, Drückerhöhe Drehachse über OFF = 0,85 m, außenseitig mit Sicherheitsrosette und Edelstahlgriffstange außen, Länge ca. 2,50m. Wärmedurchgangskoeffizient für das ganze Element: Uw <= 1,1 W/(m²K),			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Luftdurchlässigkeit: Klasse 4 (DIN EN 12207) / Klasse C (DIN 18055) Schlagregendichtigkeit: Klasse E 750 (DIN EN 12208, Prüfverfahren A) Schallschutzklasse: SK 2 nach VDI 2719 und DIN 4109 Türgriffe: einseitige Drückergarnitur in Edelstahl, Klasse 4 nach DIN in U-Form mit Kurzschild oder ovaler Rosette auf der Innenseite, Edelstahlgriffstange außen, Schlüsselrosette für PZ. Lichtes Öffnungsmaß: ca. 1,25 x 2,50 m. Bodentürstopper mit Obentürschließer (barrierefrei gemäß DIN 18040) mit 90° Feststellung an beiden Außentüren. Türdrückerhöhe einheitlich für alle Außentüren. Außentür angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Dachausstieg Es ist eine durchsturzsichere Lichtkuppel aus mehrschichtigem Kunststoff zu liefern und fachgerecht auf einem wärmedämmten Aufsetzkranz zu montieren. Die Kuppel muss im geschlossenen Zustand eigenständig durchsturzsicher sein und sowohl der Tageslichtversorgung als auch dem Dachausstieg für Wartungsarbeiten dienen. Die Öffnung beträgt 1,00 m x 1,00 m und ist mit stabilem Beschlag, innenliegendem Griff und Feststellmechanismus für sicheres Offenhalten auszustatten. Der Öffnungsmechanismus muss ein kontrolliertes, gefahrloses Betreten des Daches ermöglichen. Die Montage umfasst die regensichere Anbindung an den Dachaufbau sowie die Funktionsprüfung. Nach Fertigstellung sind alle Unterlagen, einschließlich Bedienungsanleitung und Nachweise zur Durchsturzsicherheit, zu übergeben. Dachaufbau, Regenentwässerung, Blitzschutz, Absturzsicherung Dach: Ausführung als Flachdach mit Gefälleausbildung (Mindestgefälle 2 %), Dachabdichtung aus Kunststoff-Dachbahnen aus flexiblem Polyolefin (FPO-Dachbahnen), d = 2,0 mm, oder glw. Die Dachbahnen müssen die Anforderung "BROOF(t1)" nach DIN ENV 1187 erfüllen. Die Bedachung ist als harte Bedachung auszuführen. Der Dachrand / die Attika ist mit einer Attika-Abdeckung bzw. Dachrandabschlußprofil als Kanteil aus legiertem Zinkblech (Titanzink nach DIN 17770) zu versehen, einschl. erforderlichen Unterkonstruktion, Dehnungsstücken und Eckausbildungen. Die Anzahl der Dachdurchdringungen ist auf das unbedingt notwendige zu begrenzen. Alle Dachabdichtungssysteme sind – sofern erforderlich – mit einem Notüberlauf auszustatten. Nach			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	der Fertigstellung der Abdichtungsarbeiten sind Wasserproben zur Feststellung der Dichtheit durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und dem AG zu übergeben. Alle Vordächer sind wasserdicht mit dem Hauptbaukörper zu verbinden und fachgerecht anzudichten. Absturzsicherung: Sicherung gegen Absturz erfolgt mittels einem umlaufenden geneigten (ca. 60 - 70 Grad) und Auflast-gehaltenen Sicherheitsgeländer aus Aluminium, geprüft gemäß Norm DIN EN ISO 14 122-3. Alle Form- / und Verbindungsteile aus korrosionsbeständigem Aluminium, Befestigungsmaterial aus Edelstahl. Dachentwässerung: Die Dachfläche ist über ausreichend dimensionierte Attika-Abläufe (mit Laubfanggitter) und über Fallrohre zu entwässern; ausreichende Notüberläufe sind vorzusehen. Zur Ableitung des Niederschlagswassers sind an der Fassade entsprechende Wasserfangkästen (Titanzink nach DIN 17770) und Regenfallrohre (Zinkblech bzw. verzinktes Stahlrohr für Standrohre) zu montieren. Die Regenfallrohre sind mit feuerverzinkten Rohrschellen an der Fassade zu befestigen und enden ca. 100 cm über der fertigen Gelände-Oberkante und sind in ein zu lieferndes verzinktes Stahlrohr als Standrohr, H= ca. 100 cm zu führen. Die Standrohre sind an bauseits erstellte Entwässerungsrohre anzuschließen. Blitzschutz: Das Gebäude wird mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 und Ziffer 9 SchulBauR in der geltenden Fassung ausgestattet. Ausführungen und Dokumentation der elektrischen Anlage gemäß VOB/C DIN 18382 und 18384 für den Blitzschutz. Metallische und großflächige nichtmetallische Bauteile, die nach Norm einzubeziehen sind, werden in das Blitzschutzsystem eingebunden oder separat geschützt. Metallene Aufbauten mit elektrischen Betriebsmitteln (z. B. Lüftungsgeräte, Klimaaggregate) werden über geeignete Funkenstrecken/Trennfunkstrecken an die Blitzschutzanlage angeschlossen. Vorhandene metallische Gebäudeteile („natürliche Komponenten“) werden – sofern normgerecht zulässig – als Bestandteile des Blitzschutzsystems genutzt. Erdungs-, Potentialausgleichsanlagen: Erforderliche Erdungs-, Potentialausgleichs; und Blitzschutzanlagen werden bauseits erstellt. Übergabepunkt ist eine freie Fahne unter dem Gebäude. Ausbauarbeiten			Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Alle Flächen sind oberflächenfertig herzustellen. Alle Oberflächen sind in Objektqualität auszuführen. Die Farbtöne sind mit dem AG abzustimmen. Der AN hat in eigener Planung festzulegen, welche Verfahren er zur Erreichung der geforderten Qualität anwendet. Wechsel von Oberflächenbelägen sind grundsätzlich niveaugleich, d.h. ohne Absätze, herzustellen. Belagstrenn- oder -abschlussschienen in Edelstahl sind im erforderlichen Umfang vorzusehen. Innenwände und Wandflächen: Alle Innenwände sind ohne Anforderungen an den Brandschutz und in dem Schalldämmmaß mind. Rw dB 55,9 auszuführen. Wandbekleidung aus Gipskartonbauplatten, Oberfläche gespachtelt bis zur Glätte (Qualitätsstufe Q3), mit einem deckenden Anstrich mit einer Dispersions-Farbe Nassabriebklasse 1, lösungsmittelarm, gem. Blauer Engel. Glanzgrad: seidenmatt, Farbe: Weiß. Bis auf die Höhe von 1,35 m ist die Wand zusätzlich mit "Elefantenhaut", als abwaschbare Oberfläche, überzustreichen. Die Modulstöße sind im Wandbereich mit einem geölten Lärchenbrett (Breite max. 120mm zu überdecken. Wandecken im Flurbereich sind mit Edelstahl Kantenschutzprofilen (ca. 40 x 40 x 150 mm) auszustatten. Vorsehen von wandintegrierten Wandverstärkungen innerhalb der Wände / Trockenbauwände zur sicheren Befestigung von Magnettafeln. Anordnung der Wandverstärkungen in einer Höhe von 1,80 m bis 2,30 m über OKFF. Material, Ausführung und Art der Verstärkung nach Wahl des Bieters. Es sind geeignete, mit dem angebotenen Trockenbausystem kompatible Materialien und Konstruktionen zu wählen, die für die vorgesehenen Lasten ausgelegt sind. Sämtliche erforderlichen Nebenleistungen sind in die Position einzukalkulieren. Die zu kalkulierende Menge (laufende Meter) ergeben sich aus den unten im Abschnitt "magnetisches Whiteboard (B x H) ca. 200 cm x 120 cm" angegebenen Mengen für die „magnetischen Whiteboards“ je Gebäude. Schrammbord: Ein Schrammbord ist auf der Höhe der Stuhllehnen umlaufend an allen Wandflächen der Räume > 11 m² Grundfläche (außer Flur) als durchgehendes Lärchenbrett, geölt, in einer Breite von 150 mm auszuführen. Deckenbekleidung: Deckenbekleidung aus nichtbrennbarer magnesitgebundener Holzwole Akustikplatte in Naturton, sichtbar von unten geschraubt. Brandverhalten: A2-s1, d0 nach EN 13501-1 Schallabsorption: DIN EN ISO 354 $\alpha_w = 0,95$ nach DIN EN ISO 11654 (25 mm) NRC= 1,00 nach ASTM C 423 (25 mm)			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	abgehängt mit Akustikauflege, Nennmaß: 600 x 600 mm Unterkante Unterdecke = 2,75 m über Oberkante Fußboden (OKFF). Flächenanteil: mind. 75 % der Grundfläche ist mit akustisch wirksamer Decke auszuführen. Deckenbekleidung angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Trockenestrich: Trockenunterboden als schwimmender Estrich auf einer vollflächigen Auflage mit tragfähigem trockenem Untergrund verlegen. Estrichelement 30 mm dick mit umlaufender Stufenfalz (zwei verklebte Gipsfaserplatten) und rückseitig aufkaschierter, hochverdichteter 10 mm dicker Holzfaserplatte. Baustoffklasse Bfl - s1 nach DIN EN 13501-1. Anwendungsbereich 3, z.B. Schulräume: max. 3 kN Einzellast/max. 4 kN/m2 Nutzlast. Trockenunterboden entsprechend den Herstellervorschriften einschl. aller Materialien, Befestigungs-/Verbindungsmitel, Estrichkleber und Randdämmstreifen liefern und montieren. Bodenbelag: Linoleum-Bodenbelag nach DIN ISO 24011 und DIN EN 548, geeignet für starke Beanspruchung (Klasse 34 nach DIN EN-ISO 10874), Rutsicherheit gemäß Bewertungsgruppe R10 nach DIN 51130, Brandklasse Cfl-S1 nach DIN EN 13501-1 (schwerentflammbarer Bodenbelag), stuhlrollengeeignet (Typ W) nach DIN ISO 4918 / DIN EN 425, Lichtechtheit: Stufe 6 (Methode 3) nach DIN EN-ISO 105-B02, beständig gegen kurzzeitige Einwirkung von verdünnten Säuren, Ölen und Fetten, mit natürlicher bakteriostatischer Eigenschaft, frei von PVC, Weichmachern und Synthese-Kautschuk, Dicke = mind. 2,3 mm, fachgerecht verklebt verlegt, Nähte farblich passend thermisch verfugt. Design/Farbe nach Wahl des AG (farbliche Differenzierung von Allgemeinbereichen und Unterrichtsbereichen ist zu kalkulieren) aus der Hersteller-Musterkollektion. Umlaufender Abschluss mit weißer Holzsockelleiste min. 60 mm hoch, verschraubt, einschl. aller erforderlichen Gehrungsschnitte, Nähte farblich passend thermisch verfugt. Rutschhemmung gemäß DGUV Vorschrift 81. Bodenbelag angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Im Innenbereich vor den beiden Eingangstüren (Haupteingang und Notausgang) Einbau je einer bodengleichen Sauberlaufmatte, Reinstreifer Größe ca. 1,20 m x 2,40 m. Die			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Abschlusskanten sind mit Edelstahl-Winkelprofilen auszuführen.			
	Waschtischnische / Fliesen: Die dreiseitige Waschtischnische im Flur ist mit einer raumhohen Vorwandinstallation auszuführen. Die gesamte Nische ist bis auf eine Höhe von ca. 2,00 m mit weißen Fliesen im Format 30 x 60 cm, matt, zu verfliesen.			
	Fliesen angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben)			
	Im Wandbereich über den Waschtischen (ab der Höhe ca. 1,00 m) ist anstatt der Fliesen durchgängig ein Spiegel, Höhe ca. 1,00 m ist fest verklebt anzubringen. Vor Ausführung ist ein Fliesenspiegel nach Verlegeregeln und Angaben des AG mit Darstellung aller Ausstattungselementen dem AG vorzulegen.			
	Putzmittelraum (PUMI): Die Wandfläche hinter dem Ausgussbecken ist bis auf eine Höhe von 1,20 m und einer Breite von 60 cm mit weißen Fliesen im Format 30 x 60 cm, matt, zu verfliesen.			
	Innentüren: Stahlumfassungszarge, verzinkt, grundiert matt lackiert (Farbton nach Wahl des AG), Blechdicke ca. 1,5 mm, Falzausbildung ca. 15 mm stumpf einschlagend, für Innentür zum Putzmittelraum als dichtschießende Tür, Türblatt ca. 40 mm dick, nur bei Türen aus den Klassenräumen mit rechteckigen Glasausschnitt (30cm x 120cm) zur Sichtverbindung, mittig angeordnet, Verglasung aus 8 mm ESG klar, mit Vollspaneinlage, aus umlaufendem Massivholzrahmen mit seitlichen Stabilisatoren, unten doppelt, sowie Band- und Schlossverstärkung mit Spezialeinlage, Anleimer aus astfreiem hellem Hartholz klar lackiert, vollflächig glatt. Beanspruchungsgruppe S, Klimaklasse II, Falz stumpfeinschlagend, Schallschutzklasse SSK 2, mind. 32 dB, Oberfläche ca. 1,2 mm HPL, Farbton nach Wahl Standard, Oberfläche Pergament. Bänder 2 Stück als Dreirollenbänder 3D, Edelstahl, PZ, DM 65 mm, Benutzungskategorie 4, Türgriffe beidseitige Drückergarnitur in Edelstahl, Klasse 4 nach DIN in U-Form mit Kurzchild in Edelstahl, Drückerhöhe Drehachse über OFF = 1,05 m für alle Innentüren. Alle Innentüren sind als dichtschießende Türen auszubilden. Die Tür zum Pumi-/Technik-Raum erhält einen Knauf an der Außenseite und einen Türdrücker auf der Innenseite. Lichtes Öffnungsmaß ca. 1,01 x 2,135 m. Wandtürstopper sind dort, wo sie notwendig sind, einzubauen.			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Einrichtung, Möblierung, weitere Ausstattung			
	Unterrichts -Tafel: Pro Klassenraum Wandklapptafel, zum Hoch- und Runterschieben, (Mittelteil 1 x 2 m mit 2 klappbaren Seitenflügel je 1 x 1 m) einzubauen. Entsprechende Wandverstärkungen sind vorzusehen.			
	Gebäude 1 - Gymnasium am Waldhof 6 Stück:			
	Gebäude 2 – Grundschule Ummeln 3 Stück (Flurbereich 1 Stück optional – Anschlüsse sind vorzusehen)			
	Bildschirme: Die Ausstattung mit wandgehängten Bildschirmen erfolgt bauseits durch den Nutzer und wird an die vorbereiteten EDV-Anschlüsse (im Tafelbereich in Abstimmung mit dem AG) angeschlossen.			
	Garderoben: Garderobenablage ohne Facheinteilung und Dreifachhaken. Die Abmessung der Hakenleiste ist BxHxT: ca. 120 x 20 x 20 cm. Garderobenhaken 3-Fach aus Polyamid. Inkl. sämtlichem Befestigungsmaterial und Wandmontage in Abstimmung mit dem AG (Montage-Höhen).			
	Garderobenbank mit Holzauflage und Schuhrost mit den Maßen BxHxT: ca. 120 x 40 x 30 cm. Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen.			
	Anzahl je Gebäude:			
	Gebäude 1 – Gymnasium am Waldhof:			
	Garderobenablage ca. 30 lfd. Meter / ca. 180 Dreifachhaken (keine Garderobenbänke)			
	Gebäude 2 – Grundschule Ummeln:			
	Garderobenablage ca. 12 lfd. Meter / ca. 75 Dreifachhaken			
	Garderobenbänke ca 6 lfd. Meter			
	magnetisches Whiteboard (B x H) ca. 200 cm x 120 cm Hochdruckschichtstoff mit magnethaftender Oberfläche mit umlaufendem stabiler Holzrahmen. Magnethaftender, dekorativer Hochdruckschichtstoff in Standard-Qualität in Anlehnung an mit strapazierfähiger Melaminharzoberfläche und geschliffener Rückseite.			
	Anzahl je Gebäude:			
	Gebäude 1 – Gymnasium am Waldhof 14 Stück			
	Gebäude 2 – Grundschule Ummeln 12 Stück			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Feuerlöscher: Es sind ausreichend Feuerlöscher gemäß Brandschutzkonzept anzubringen. Falls erforderlich, sind langnachleuchtende Schilder gemäß Brandschutzkonzept anzubringen. TECHNISCHE AUSRÜSTUNG Technische Vorbemerkungen, Planungs- und Ausführungscoordination Medienversorgung Allgemein: Die Neubauten werden von den Bestandsschulgebäuden aus versorgt und gezählt. Der AN muss die Leistungen der bauseitigen Versorgung im erforderlichen Umfang und termingerecht auf seine eigenen Leistungen abstimmen. Alle Installationen sollen geordnet geführt werden und sollen für Wartungszwecke geschossweise zugänglich sein. Die maximale Belegung der Leitungswege darf 80% betragen. Ausbildung von einer Reserve von mind. 20% ist erforderlich. Der Auftragnehmer hat für das nachfolgend beschriebene Projekt eine den aufgestellten Forderungen entsprechende, voll funktionsfähige Anlage zu liefern. Darüber hinaus berechtigen in der Leistungsbeschreibung fehlende oder unvollständige Angaben nicht zu Nachforderungen. Der AN verpflichtet sich, nur einwandfreie, zugelassene, erprobte und neue Materialien zu verwenden, und diese fach- und sachgerecht nach den neuesten Kenntnissen zu montieren. Widrigenfalls hat er alle nicht entsprechende Teile zu entfernen und ohne Vergütung neu zu erstellen. Der AN übernimmt die Verpflichtung, eine technisch einwandfreie Funktion aller für die haustechnischen Installationen betreffenden Komponenten zu gewährleisten. Das bedeutet auch, eine Überprüfung sämtlicher Dimensionen und Leistungen. Die Abnahme erfolgt nur bei vollständiger Mängelfreiheit. Alle erfolglosen Abnahmeversuche gelten nicht als Abnahme. Im Angebot sind außer der Lieferung und Montage auch alle anderen zur betriebsfertigen Erstellung notwendigen technischen Leistungen zu erfassen. Weitere im Angebot zu kalkulierenden Leistungen des Auftragnehmers sind: Lieferung aller benötigten Unterlagen für die Anmeldung anzeige-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungs-behörden in den erforderlichen Stückzahlen. Hierzu gehört auch das Ausfüllen der vorgeschriebenen			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Vordrucke, die Beibringung der Pläne, die Beibringung der Prüfzeugnisse und der Abnahmescheine. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen behördlichen Abnahmen zu veranlassen. • Inbetriebnahme und Einregulierung der Anlagen. Die Inbetriebnahme ist mit AG zu koordinieren und zu dokumentieren. • Teilnahme an der Abnahme der Anlagen, die nach der Fertigstellung an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Tag vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt nur, wenn die Anlagen ordnungsgemäß beschildert und bezeichnet sind und hinsichtlich Leistung und Funktion den gestellten Forderungen entsprechen. Das Gesamtergebnis der Abnahme ist in einem von den Beteiligten zu unterzeichnetem Protokoll niederzulegen. • Die regelmäßige Wartung und Inspektion (Wartungsvertrag nach VDMA) sämtlicher Heizungsanlagen, Warmwasseranlagen sowie Anlagen der Wasserver- und entsorgung. Der Wartungsvertrag dient zur Festlegung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Gesamtanlage von 4 Jahren. Der Wartungsvertrag wird separat beauftragt. Das Angebot (Jahrespauschale) wird aber in die Angebotswertung einbezogen. • Die regelmäßige Wartung und Inspektion (Wartungsvertrag nach VDMA) sämtlicher Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnischer Anlagen. Der Wartungsvertrag dient zur Festlegung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Gesamtanlage von 4 Jahren. Der Wartungsvertrag wird separat beauftragt. Das Angebot (Jahrespauschale) wird aber in die Angebotswertung einbezogen. Die Berechnung, Dimensionierung und Ausführung der technischen Anlagen haben unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen sowie VDI-, VDE-, VDGW- und TVR-Richtlinien zu erfolgen: außerdem sind die baulichen Auflagen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Wenn in der Leistungsbeschreibung darüberhinausgehende Forderungen aufgestellt werden, so sind diese gültig. Alle einschlägigen, technischen Vorschriften, sowie die Vorschriften der zuständigen Behörden, der Berufsgenossenschaften, die Unfallverhütungsvorschriften und die Verarbeitungshinweise der Hersteller sind zu beachten. Insbesondere: EN, DIN, DVGW, ENEC, HzAnl.V., VDE, VDI, TRGI etc. Für die Verwendung von Normen und Richtlinien gilt, dass der			

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	jeweils letzte Stand der Richtlinien zu berücksichtigen ist. Für die Bauausführung gilt dieses sinngemäß. Sollte im Rahmen der Bauausführung eine Richtlinie ergänzt, für ungültig erklärt oder neu herausgebracht werden, so ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer darauf hinzuweisen und die ausdrückliche Entscheidung des Auftraggebers hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung einzuholen. Heizungs- und Kälteinstallation Wärme- (Kälte)versorgung / Heizung: Das Gebäudeheizsystem besteht aus einer energieeffizienten Luftwärmepumpe in Kombination mit einem VRF/VRV-basierten Split-Klimasystem zur Bereitstellung von Heiz- und Kühlleistung. Das System ermöglicht eine zonenweise, bedarfsorientierte Klimatisierung mit hohem Wirkungsgrad und flexibel regelbaren Innengeräten. Heizleistung gemäß Heizlastberechnung (ist vom AN zu erstellen). Der Aufstellort des Außengerätes ist auf dem Dach. Die komplette Installation ist nach den gültigen Normen und Regeln auszuführen. Bestehend aus: • Kältetechnische Verrohrung aus Kupferrohr für Kältemittel. • Der erforderlichen Anschlussboxen, aller erforderlichen Form- und Verbindungsstücke, Haltekonstruktionen etc. • Diffusionsdichter Isolierung der Kältemittelleitungen mit allen erforderlichen Wand- und Dachdurchführungen. • Tropfwasserleitungen zu den Inneneinheiten, mit Anschluss an das Ausgussbecken. • Aller erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, betreffend eine äußere Verkleidung bzw. Isolierung L90, falls erforderlich. • Der Kältemittelfüllung • Der erforderlichen Unter- und Haltekonstruktion z.B. für das Außengerät auf dem Dach • Elektrotechnischen Verkabelung • Aufwanganne für Kältemittel-Havarie, Die auf dem Flachdach installierte Wärmepumpe ist mit einer dauerhaft dichten und korrosionsbeständigen Auffangwanne zur Rückhaltung von im Havariefall austretendem Kältemittel auszustatten. Die Auffangwanne ist aus für den dauerhaften Einsatz im Außenbereich geeigneten Werkstoffen herzustellen und entsprechend der Kältemittelfüllmenge zu dimensionieren. Sie ist so anzuordnen, dass austretendes Kältemittel sicher aufgefangen wird. Die Ausführung hat unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften zu erfolgen. Sämtliche für eine funktionsfähige Ausführung erforderlichen Befestigungs- und Anschlussarbeiten sind Bestandteil der Leistung. • Inbetriebnahme der gesamten Anlage • Einweisung mit dem Nutzer			
	Übertrag:			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Luft-Wärmepumpe angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Mindestanforderungen an die erforderlichen Außen und Innengeräte: VRF-/VRV-Außengerät technische Daten: Modulbau 2-geschossig: Kälteleistung min. 28,0 kW Heizleistung min. 31,5 kW Modulbau 1-geschossig: Kälteleistung min. 18,5 kW Heizleistung min. 18,0 kW Es kommen 2 Typen von Inneneinheiten als Wandgerät zur Ausführung: Typ 1: Im Flur, TRH, Pumi und in den Differenzierungsräumen Inverter-Wandgeräte, 1,7 kW, Kälteleistung: min. 1,9 kW, Heizleistung: min. 1,4 kW Innengerät Typ 1 angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Typ 2: In den Klassenräumen Inverter-Wandgeräte, 2,8 kW, Kälteleistung: min. 2,8 kW, Heizleistung: min. 3,2 kW Innengerät Typ 2 angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Je Inneneinheit ist eine kompakte Aufputz-Kabelfernbedienung zur Steuerung der Grundfunktionen einzubauen. Jede Kabelfernbedienung erhält zum Schutz gegen unbefugte Bedienung eine abschließbare Abdeckung. Je Modulgebäude ist eine Zentralsteuerung mit Touchscreen vorzusehen (Wochentimer, Energiesparfunktionen, Nachtabsenkung, Sperren und Freigeben lokaler Fernbedienungen). Montage im Putzmittelraum. Außengerät / Schallschutz: Zur Gewährleistung des Schallschutzes ist die Wärmepumpen-Außeneinheit mit einer Schallschutzhaube auszustatten. Die Haube muss eine Schallreduktion von mindestens 15 dB(A) gewährleisten.			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Sanitär Wasser- und Abwasserversorgung: Die Versorgung mit Wasser erfolgt über die zu installierende PE-Erdleitung aus einem Bestandsgebäude (bauseits, siehe Lageplan). Es ist eine Absperreinrichtung nach der Hauseinführung in das Holzmodulgebäude einzubauen (Übergabepunkt). Das Rohrsystem ist aus Edelstahl- bzw. Mehrschichtverbundrohr mit äußerer Schwitzwasserisolierung zu erstellen. Die Abflussleitung ist in HT-Rohr auszuführen. Notwendige Anschlussarbeiten an die Grundleitung sind einzukalkulieren. Der Übergabepunkt wird bauseits im Hausanschlussraum / Pumi 1 im EG des Modulgebäudes hergestellt. Die Entlüftung der Falleleitungen erfolgt über das Dach. Waschtischanlage: bestehend aus: 2 St. rechteckiger Waschtisch mit Ablageflächen auf der Hahnlochbank (ca. 130 mm). Farbe: weiß, geschliffen, Fabrikat, ca. 600mm x 470 mm x 165mm, aus Sanitärkeramik, mit Überlauf u für die Verwendung von 1 Standarmatur für Kaltwasser, mit Bediengriff in Flügelform. Hintere Kante des Innenbeckens leicht gesenkt. Waschtisch angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) 2 St. Waschtisch-Standventile für Kaltwasser, DN 15, als Waschtischbatterie ohne Mischung, Durchflussmenge: 6 l/min, gemessen bei 3 bar Fließdruck, mit integriertem Bedienelement, Ausladung: mind. 90 mm, Höhe mind. 200mm, Luftsprudler mit Montageschlüssel, Bedienungsgriff in Flügelform, Keramikscheiben-Oberteil, verdrehsichere Montage. Einschl. Unterputz-Waschtisch-Element, verchromtes Beckenventil, Geruchverschluss, Eckventil. Waschtischbatterie angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Sanitärausstattung: • 2 St. Universal Seifenspender, 500 ml, langer Bedienhebel, Aluminium weiß beschichtet, nicht abschließbar, nachfüllbar aus handelsüblichen Gebinden. Seifenspender angebotenes Fabrikat:			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: '.....' (vom Bieter anzugeben) • 2 St. Papierhandtuchspender, für 400 - 900 Blatt, Aluminium weiß beschichtet, abschließbar. Papierhandtuchspender angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) • 2. St. Abfallbehälter, 60 l, Drahtgitter weiß beschichtet, wandhängend. Aussgussbecken Putzmittelraum (PUMI): Aussgussbecken im Pumi-Raum, stahlemailliert, mit: Offenem Warmwasserspeicher min. 10 ltr. für Übertischmontage und ND-Zweigriff-Wandarmatur mit Kombiventil und kurzem Schwenkauslauf. Zapfventil und Belüfter für den Anschluß eines zusätzlichen Verbrauchers. Flüssig-Seifenspende 500 ml zum Nachfüllen aus größeren Gebinden. Elektrische Anlagen Bei Planung, Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen in Schulen sind insbesondere bauordnungsrechtliche Anforderungen wie zum Beispiel die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) und die Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) sowie weitergehende Vorschriften unter anderem für Arbeits- und Umweltschutz zu beachten. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen: Die folgenden, nach Kostengruppen sortierten Anforderungen präzisieren die Empfehlungen des AMEV, die ansonsten uneingeschränkt gelten. Elektroinstallation: Die elektrische Versorgung und ELA erfolgt aus dem Bestandsgebäude und wird bauseits bis zum Übergabepunkt hergestellt. Die elektrischen Versorgungsleitungen werden in das Modulgebäude eingeführt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die genaue Position mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Elektroinstallation ist als Unter-Putz-Installation auszuführen. Steckdosen sind mit erhöhtem Berührungsschutz auszuführen			
				Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	und die Montage erfolgt in den Gerätedosen (up) mittels Geräteschrauben. Je Gebäude und je Etage ist vorzusehen: • 1 Stück Unterverteilung abschließbar. Komplett verdrahtet und montiert einschl. Fehlerstromschutzschalter, erforderliche Leistungsschutzschalter und Überspannungsschutz. • 1 Stück Potentialausgleich (Potentialausgleichsschiene, Erdungsverkabelung) • Stromkreise raumweise abgesichert • 5 Doppel/Einzel-Steckdosen pro Klassenraum untergeordnete Räume 2 Steckdosen pro Raum, Stromkreise raumweise abgesichert • Installation in Mehrzweckräumen: 2 Doppelsteckdosen, diagonal in den Raumecken angeordnet, eine zusätzliche Steckdose auf 30cm OKFF neben der Raumentür, vertikal unter dem Lichtschalter, 1 Datendoppeldose neben Steckdose und eine Datendoppeldose an die Decke (mittig) • Installation in Pumi- (Technik)raum: 2 Doppelsteckdosen im Pumi-raum und Technikraum, eine zusätzliche Steckdose auf 30cm OKFF neben der Raumentür, vertikal unter dem Lichtschalter. Im Technikraum jeweils eine Datendoppeldose. • 2 Doppel- und 2 Einzel-Steckdosen im Flurbereich • Der Anschluss von bauseits gestellter Außenbeleuchtung (ca. 6 Mast bzw. Pollerleuchten) ist zu kalkulieren Schalterprogramm angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) Beleuchtung: Alle Klassenräume und Mehrzweckräume erhalten eine Beleuchtung bestehend aus Deckeneinbauleuchten oder flachen Deckenanbauleuchten, LED-Technik, für eine gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes, erforderliche Beleuchtungsstärke 500 Lux, Lichtfarbe: Neutralweiß 4000 K), zusätzlich sind die Vorgaben der DIN 12464-1 anzuwenden. Die Steuerung erfolgt über Präsenzmelder, die dimmbar übersteuerbar sind. Deckenleuchte angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) In Pumi-räume und Technikräume sind Langfeldleuchten LED-Technik Lichtfarbe 4000K nach Vorgabe DIN 12464-1 zu installieren. Steuerung ausschließlich über Schalter.			Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Pumi. / Technik-Raum angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) In Fluren (2-Geschossig, Waldhof): Beleuchtung bestehend aus Deckeneinbauleuchten, deckenbündig, LED-Technik mit integrierter Präsenz-/ Bewegungssensorik und Tageslichtsteuerung, zur gleichmäßigen Raumausleuchtung erforderliche Beleuchtungsstärke gem. DIN 124646-1, mind. 300 Lux Lichtfarbe: Neutralweiß (3300 - 5300 K). Flurbeleuchtung angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) In Fluren (1-Geschossig, Ummeln): Beleuchtung bestehend aus Deckeneinbauleuchten, deckenbündig, LED-Technik, für eine gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes, erforderliche Beleuchtungsstärke gem. DIN 124646-1, mind. 500 Lux, dimmbar. Lichtfarbe: Neutralweiß (3300 - 5300 K). Jeder Ausgang (Haupteingang und Notausgang) erhält eine Außenleuchte als Wand-Anbauleuchte, LED-Technik, Schutzart IP 65, geschaltet mittels dämmerungsgesteuertem Bewegungsmelder. Außenleuchte angebotenes Fabrikat: '.....' (vom Bieter anzugeben) EDV-Ausstattung: Jeder Klassenraum und jeder Mehrzweckraum erhält: • 1 Stück EDV Doppeldose (bei Klassen im Tafelbereich) für den Lehrerarbeitsplatz. • 2 Stück EDV Doppeldose (bei Klassen im hinteren Bereich) für 2 weitere Computer-Arbeitsplätze. Die Klassenräume erhalten: • Kabelauslass und min. 25 mm Leerrohr, Abstand von der Wand nach Absprache mit der Bauleitung im Deckenbereich hin zu den Lehreranschlüssen inkl. HDMI-Kabel und Steckdose im Deckenbereich neben der Auslassdose. Weitere Ausstattung: Es sind Leerrohre für die Installation der Raumtemperatursteuerung vorzusehen. Die Heizregler sind zentral im Pumi-Raum vorzusehen. Hinweise:			
		- Fortsetzung auf nächster Seite -		
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: - Leitungsverlegungen im Flurbereich sind gem. Brandschutzkonzept im Brandschutzkanal auszuführen. - Ausführungen und Dokumentation der elektrischen Anlage gemäß VOB/C DIN 18382 und 18384 für den Blitzschutz. Sicherheitsbeleuchtung: In allen Aufenthaltsräumen (Klassenzimmer und WC – Räumen) werden Fluchtwegleuchten mit Piktogramm installiert. Der Fluchtweg führt über den Flur über das Treppenhaus zum Ausgang. Bei jeder Richtungsänderung wird eine Fluchtwegleuchte angeordnet. Abnahme von Beleuchtungsanlagen: Die Beleuchtungsanlagen sind erst abzunehmen, wenn ein ausführliches Protokoll für die Messung der Beleuchtungsstärken und der elektrischen Leistungsaufnahme vorliegt. Bei Präsenzmeldern sind Empfindlichkeit (Nennbeleuchtungsstärke) und der Zeitnachlauf auf 5 Minuten einzustellen und zu protokollieren. Die Punkte sind explizit als Positionen im Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Alarmierungseinrichtungen / Elektroakustische Anlagen: Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept sind einzuhalten - Das gesamte Gebäude ist mit einer elektroakustischen Anlage (ELA) zur Übertragung der Pausenzeichen Durchsagen und Alarmdurchsagen entsprechend DIN VD 0833 und DIN VDE 14675 auszustatten. - Die Anbindung an die Bestands- Anlage wird bauseits ausgeführt. Die Schulgebäude weisen eine ELA-Anlage auf. - Die Alarmierungsanlage wird bauseits in die Modulbau-Anlage hinein bis zur ersten Dose (Übergabepunkt) in Funktionserhalt verlegt. Innerhalb des Gebäudes werden die Leitungen nicht in Funktionserhalt verlegt. - Im Modulbau werden Hausalarm-Druckknopfmelder an den beiden Ausgangstüren aus dem notwendigen Flur installiert. - Der Feueralarm unterscheidet sich deutlich vom Pausenzeichen. Signaltöne sind vor der Inbetriebnahme mit dem AG abzustimmen. Brandwarnanlage: Eine Brandwarnanlage ist laut Brandschutzkonzept in beiden Holz-Modulbauten erforderlich. Die Gebäude sind mit einer Brandwarnanlage (BWA) nach DIN VDE 0826-2 mit elektro-akustischer Alarmierungslage nach DIN EN 54-3 und funkvernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten, die der frühzeitigen Branderkennung dient. Druckknopfmelder werden an den Ausgängen im Erdgeschoss und Obergeschoss vorgesehen. Das beiliegende Brandschutzkonzept ist voll umfänglich zu beachten.			
- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:	

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Schnittstelle Brandwarnanlage / Bestandsanlage: Beide Bestandschulen verfügen über eine mit der Feuerwehr abgestimmte Erstanlaufstelle. Die Anbindung des Neubaus an diese bestehende Gefahrenmeldeanlage erfolgt über eine bauseits durch einen gesondert beauftragten Auftragnehmer vorbereitete Schnittstelle. Die Erweiterung der Bestandsanlage sowie die Herstellung der Verbindungsleitungen bis zum definierten Übergabepunkt im Technikraum des Neubaus sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Der Auftragnehmer hat sämtliche anlagentechnischen Einrichtungen des Neubaus ab dem Übergabepunkt betriebsfertig zu errichten und an die vorbereiteten Verbindungsleitungen anzuschließen. Der Auftragnehmer hat die technischen Schnittstellen eigenverantwortlich und frühzeitig mit dem Auftragnehmer der Bestandsanlage abzustimmen. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung der Anschlussbedingungen, Schnittstellen, Leitungsbelegung, Terminabläufe sowie die Mitwirkung bei Inbetriebnahme und Funktionsprüfung der Gesamtanlage. Die hierfür erforderlichen Koordinationsleistungen sind Bestandteil der Leistung. Sicherheitsstromversorgung: Eine Sicherheitsstromversorgung ist für die Alarmierungsanlage und Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. Anforderungen nach ASR A3.4 (Sicherheitsbeleuchtung) und DIN EN 1838 sind zu beachten. • Die Notausgänge sind durch hinterleuchtete Schilder gekennzeichnet. • Die Rettungswege erhalten Piktogramme, die beleuchtet (batteriegepuffert) werden. • Die Beleuchtung der Rettungswege in den Hauptgängen sowie auf den Außentreppen, welche als erste Rettungswege dienen, wird als Sicherheitsbeleuchtung ausgeführt. • Es ist eine zentrale Überwachungseinheit für die Notbeleuchtung mit mind. Den folgenden Kriterien zu installieren: • Automatischer Funktionstest aller angeschlossenen Einzel batterieleuchten, jährlicher Betriebsdauertest, kontinuierliche Ladeüberwachung. Die Ergebnisse aller durchgeführten Tests werden mit Datum- und Uhrzeitangabe auf dem übersichtlichen Display im Klartext angezeigt. • Zielortangabe jeder Leuchte Einwandfreie Funktion aller Leuchten bzw. detaillierte Fehlermeldungen (Ladestörung, Lampe defekt) • Ergebnis des letzten Betriebsdauertests in Minuten bis zum Ansprechen des Tiefentladeschutzes jeder Leuchte			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
01.01	Titel	Gebäude		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	EDV-Verkabelung: Es ist ein EDV-Netz zu erstellen. Hier sind nur die passiven Komponenten zu montieren (Netzwerkschrank, Patchfelder, Verkabelung, Netzwerkdoesen).			
01.01.1	Preisabfrage Gebäude-1 Planung und Errichtung des betriebsbereiten und schlüssel-/bezugsfertigen Schulgebäudes in Holzraumzellenbauweise, 2-geschossiger Gebäudetyp am Standort Gymnasium am Waldhof, Bielefeld, einschließlich aller erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen, gemäß der beiliegenden Unterlagen (Anlagen zum LV) und aller vorgenannten textlichen Beschreibungen. 	1 psch		GP
01.01.2	Preisabfrage Gebäude-2 Planung und Errichtung des betriebsbereiten und schlüssel-/bezugsfertigen Schulgebäudes in Holzraumzellenbauweise, 1-geschossiger Gebäudetyp am Standort Grundschule Ummeln, Bielefeld, einschließlich aller erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen, gemäß der beiliegenden Unterlagen (Anlagen zum LV) und aller vorgenannten textlichen Beschreibungen. 	1 psch		GP
Summe Titel 01.01			Gebäude, Netto:	

12.08.2026 - Seite 34

LV-Zusammenfassung

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01.01	Titel	Gebäude	2	
01.02	Titel	Wartungen	34	
Summe LV 01 Funktionale Leistungsbeschreibung				
			Angebotssumme, Netto:	EUR
Stempel			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR
.....			<u>Angebotssumme, Brutto:</u>	EUR <u>.....</u>
Anbieter - Unterschrift				

Bieterangabenverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude
Nr.	Liste der Positionen mit Biertextergänzung	
01.01.0001	Funktionale Leistungsbeschreibung	
	Fensterelement angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Außentür angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Deckenbekleidung angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Bodenbelag angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Fliesen angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Luft-Wärmepumpe angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Innengerät Typ 1 angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Innengerät Typ 2 angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Waschtisch angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Waschtischbatterie angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Seifenspender angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Papierhandtuchspender angebotenes Fabrikat:	'.....'
	Schalterprogramm angebotenes Fabrikat:	
	- Fortsetzung auf nächster Seite -	

Bieterangabenverzeichnis

Schulmodulbauten Bielefeld (1332)

01	LV	Funktionale Leistungsbeschreibung
01.01	Titel	Gebäude
Nr.	Liste der Positionen mit Biertextergänzung	
	'.....' Deckenleuchte angebotenes Fabrikat: '.....' Pumi. / Technik-Raum angebotenes Fabrikat: '.....' Flurbeleuchtung angebotenes Fabrikat: '.....' Außenleuchte angebotenes Fabrikat: '.....'	